

bestimmung zu entnehen ist. Ein Kanton könnte sonst die Erfüllung solcher Vorschriften durch Strafen in einer Weise erzwingen, die der Androhung der Niederlassungsverweigerung unter Umständen in der Wirkung gleichkäme. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um mehrfache Niederlassungen im nämlichen Kanton oder in verschiedenen Kantonen handelt, da die Niederlassungsfreiheit nicht bloß im Umfange des interkantonalen Verhältnisses garantiert ist. — Zum gleichen Ergebnisse müßte man übrigens auch vom Standpunkte des Art. 4 BB aus gelangen; denn es bedeutete geradezu eine Rechtsverweigerung, wenn Strafen aus einem Umfange hergeleitet werden, dem der Niedergelassene allseitig Genüge zu leisten gar nicht in der Lage ist.

4. — Demgemäß erscheint die Auflage des Gemeinderates von Detwil vom 19. Juli 1910, die Originalausweis-papiere zu hinterlegen, als eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit des Rekurrenten. Das Urteil der III. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes vom 18. Oktober 1910 ist daher als Akt der Vollziehung jener gemeinderätlichen Verfügung aufzuheben; damit wird der Frage, ob der Rekurrent den eigentlichen Wohnsitz und damit die Hauptniederlassung in Egg oder in Detwil habe, in keiner Weise vorgegriffen. Ebenso bleibt es der Gemeinde Detwil unbenommen, nach Maßgabe der zürcherischen Gesetzgebung für die Niederlassung der Pfliegerochter Kanton zu verlangen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen. Demgemäß wird das Urteil der III. Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 18. Oktober 1910 und damit auch das Urteil des Bezirksgerichtes Meilen vom 22. September 1910 aufgehoben.

III. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

7. Urteil vom 20. Januar 1911 in Sachen Schweiz. Zementindustrie-gesellschaft gegen Zürich und St. Gallen.

Besteuerung eines, sich auf das Gebiet dreier Kantone erstreckenden, einheitlichen Geschäftsbetriebes: zur Besteuerung eines Teils (in casu 10%) des Geschäftseinkommens ist auch derjenige Kanton berechtigt, in dessen Gebiet sich lediglich die Oberleitung befindet.

A. — Die Rekurrentin, eine Aktiengesellschaft, hat in Zürich ihren Sitz und ist dort im Handelsregister eingetragen. Der technische Teil ihres Unternehmens, die Gewinnung des Rohmaterials, dessen Verarbeitung und der Versand der Ware findet statt in Unterterzen und Wallenstadt. Die kaufmännische Leitung des Geschäftes dagegen befindet sich in Ennenda; dort wird die Buchhaltung und die Korrespondenz geführt; von dort aus werden die Verträge abgeschlossen. In Zürich, am Sitze der Gesellschaft wohnt der Verwaltungsratspräsident. Von dort aus werden die rechtlichen Anstände und überhaupt die Präsidialangelegenheiten erledigt. Bis zum Jahre 1909 wurde die Rekurrentin ausschließlich im Kanton St. Gallen besteuert. Für dieses Jahr dagegen wurde sie auch im Kanton Zürich zur Besteuerung herangezogen. Die Steuerkommission der Stadt Zürich setzte ihr steuerpflichtiges Einkommen auf 9700 Fr. fest, nämlich auf 10% des gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften berechneten Einkommens. Durch Verfügung der zürcherischen Finanzdirektion vom 29. Oktober 1910 wurde diese Besteuerung aufrecht erhalten. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen beschloß seinerseits am 8. November 1910, daran festzuhalten, daß die Rekurrentin im Kanton St. Gallen für ihr ganzes Einkommen steuerpflichtig sei.

B. — Gegen die Entscheide der zürcherischen Finanzdirektion und des st. gallischen Regierungsrates hat die Rekurrentin rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es sei ihre Steuerpflicht nach billigem Ermessen

unter die Kantone zu verteilen. Sie macht geltend, daß unzulässige Doppelbesteuerung vorliege, und bemerkt im übrigen, daß Domizil in Zürich sei rein formell und für den Geschäfts- und Fabrikationsbetrieb ohne Bedeutung; es sei nur wegen der Möglichkeit der Vereinigung verschiedener Zementfabriken mit derjenigen der Rekurrentin gewählt worden. Zum Schlusse erklärt sie sich für den Fall, daß Zürich prinzipiell als zur Besteuerung berechtigt betrachtet würde, damit einverstanden, daß 10 % ihres Einkommens in Zürich versteuert würden.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat beantragt, ihn für berechtigt zu erklären, 10 % des vorschriftsgemäß berechneten Einkommens der Rekurrentin zu besteuern, und diesen Antrag im wesentlichen damit begründet, daß der Geschäftszweck der Rekurrentin unter anderm die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Unternehmungen sei und diese Geschäfte in Zürich behandelt würden.

D. — Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat den Antrag gestellt, den Rekurs in dem Sinne gutzuheißen, daß der Kanton Zürich als zur Besteuerung der Rekurrentin nicht berechtigt erklärt werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es könnte sich fragen, ob nicht schon die bloße Tatsache, daß der Sitz der Rekurrentin Zürich ist, grundsätzlich ihre Steuerpflicht diesem Kanton gegenüber begründete. Jedenfalls dürfte dieser Umstand für die Frage der Steuerpflicht höchstens da als unerheblich bezeichnet werden, wo der Sitz im Geschäftsbetrieb überhaupt keine Rolle spielt, sondern nur formelle, für den ordentlichen Geschäftsbetrieb nicht in Betracht fallende Bedeutung hat. Das trifft hier nicht zu, da nach eigener Angabe der Rekurrentin gewisse, in die Kompetenz des Präsidiums fallende Angelegenheiten von Zürich aus besorgt werden. Ob dies nun, wie die Rekurrentin behauptet, nur deshalb so sei, weil zufällig der Präsident des Verwaltungsrates in Zürich wohnt, darf füglich bezweifelt werden, da wohl eher anzunehmen ist, der Sitz sei mit Rücksicht auf den Wohnsitz und die geschäftliche Stellung des Präsidenten des Verwaltungsrates nach Zürich verlegt worden; es ist übrigens gleichgültig, da die Tatsache, daß eine gewisse Geschäftstätigkeit in Zürich vor sich geht, genügt.

Da die Rekurrentin sich eventuell damit einverstanden erklärt hat, daß der Kanton Zürich sie für 10 % ihres Einkommens besteuere, und auch die Regierung von St. Gallen gegen diese Teilungsziffer eventuell keine Einwendungen erhoben hat, ist demnach der Kanton Zürich als berechtigt zu erklären, die Rekurrentin für den erwähnten Einkommensteil zu besteuern, und der Kanton St. Gallen anzuweisen, sich mit Bezug hierauf der Besteuerung zu enthalten. Dabei bleiben selbstverständlich allfällige Ansprüche des Kantons Glarus auf Besteuerung der Rekurrentin vorbehalten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne erledigt, daß der Kanton Zürich als berechtigt erklärt wird, die Rekurrentin für 10 % ihres Einkommens zu besteuern, und demgemäß der Kanton St. Gallen angewiesen wird, sie für diesen Einkommensteil nicht zu besteuern.

8. Arrêt du 2 mars 1911, dans la cause Vannay et sept consorts, contre l'Etat de Vaud et la Commune d'Aigle.

Double imposition intercantonale résultant du fait que l'impôt personnel vaudois est réclamé à des ouvriers qui, domiciliés en Valais, gagnent leur salaire dans une localité vaudoise où ils se rendent journellement à cet effet. Caractère juridique de « l'impôt personnel » vaudois, d'une part, et de « l'impôt sur l'industrie », ainsi que de « l'impôt du ménage » perçus en Valais, d'autre part.

A. — En date du 10 décembre 1910, Ferdinand Vannay, Ladislas Vannay, Joseph Fracheboud d'Ulrich, Joseph Fracheboud d'Onésime, Etienne Launaz, Henri Perréaz, Louis Mariaux et Célestin Guérin, tous ouvriers du Molage et de la Parqueterie à Aigle (Vaud), mais habitant à Collombey-Muraz et à Vionnaz (Valais), ont adressé au Tribunal fédéral un recours de droit public dans lequel ils exposent que la commune d'Aigle leur a réclamé à chacun 5 fr. d'impôt personnel pour l'année 1910. Les recourants soutiennent qu'ils